

Anhang 1 zu den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG:

## Clearing-Vereinbarung

zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied

Eurex04, Stand 2307.045.2018

\*\*\*\*\*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:  
ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN,  
LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

\*\*\*\*\*

Diese Clearing-Vereinbarung (die „**Vereinbarung**“) datiert auf das zuletzt auf der Unterschriftenseite dieser Vereinbarung angegebene Datum und wird geschlossen

**ZWISCHEN:**

(1) \_\_\_\_\_  
(vollständige Bezeichnung)

handelnd durch das Büro in /  mit ( eingetragenem) Sitz in

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ ,  
als Clearing-Mitglied (das „Clearing-Mitglied“); und

(2) Eurex Clearing Aktiengesellschaft, einer nach deutschem Recht gegründeten Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 44828, mit Sitz in Frankfurt am Main, Geschäftsadresse Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland („**Eurex Clearing AG**“).

Das Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG werden im Folgenden auch als die „**Parteien**“ und jeweils einzeln als eine „**Partei**“ bezeichnet. Soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben die in dieser Vereinbarung verwendeten Begriffe die ihnen in den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (die „**Clearing-Bedingungen**“) zugewiesene Bedeutung.

1. Die Parteien schließen diese Vereinbarung über das Clearing von Eigentransaktionen, UDK-Bezogene Transaktionen und SK-Bezogene Transaktionen gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen (einschließlich Unterabschnitt D der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, sofern diese Vereinbarung auch als Clearing-Vereinbarung für das Clearing von CASS-Transaktionen qualifiziert). Das Clearing-Verhältnis bestimmt sich nach der in dem Anhang zu dieser Vereinbarung getroffenen Auswahl. Instruktionen des Clearing-Mitglieds, die gemäß der Clearing-Bedingungen erteilt werden können, sind in der von der Eurex Clearing AG geforderten Form zu erteilen.
2. Das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien bestimmt sich (i) in Bezug auf Eigentransaktionen gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen nach Maßgabe von Unterabschnitt B Ziffer 4 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen und (ii) in Bezug auf Omnibus-Transaktionen nach Maßgabe von Unterabschnitt C Ziffer 5 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen.
3. Die Clearing-Bedingungen (einschließlich aller darin per Verweis einbezogenen Regelungen und Bedingungen (die „**Einbezogenen Bedingungen**“)), das Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu dem Vertrag über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG (die „**Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Anschlussvertrag**“), jeweils in ihrer jeweils geltenden deutschsprachigen Fassung, sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Die Clearing-Bedingungen, das Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Anschlussvertrag können über das Internet unter der Adresse [www.eurexclearing.com](http://www.eurexclearing.com) eingesehen und ausgedruckt werden. Die Einbezogenen Bedingungen sind auf Verlangen bei der Eurex Clearing AG erhältlich.
4. Die Eurex Clearing AG erhebt für das Clearing von dem Clearing-Mitglied Entgelte nach Maßgabe der Clearing-Bedingungen und des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG, jeweils in der jeweils geltenden Fassung.
5. Das Clearing-Mitglied erfüllt in Bezug auf die Zahlung von Geldbeträgen seine Verpflichtungen nach Maßgabe von Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.1 der Clearing-Bedingungen.
6. Das Clearing-Mitglied gibt neben weiteren Zusicherungen und Gewährleistungen gegenüber der Eurex Clearing AG die in den folgenden Bestimmungen der Clearing-Bedingungen genannten Zusicherungen, Verpflichtungserklärungen und Gewährleistungen ab:
  - (1) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.7 (*Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen in Bezug auf Clearing-Vereinbarungen*); und
  - (2) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.8 und Ziffer 1.9 (*Kein Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen für U.S.-Personen und kein Clearing von FX-Optionskontrakten für U.S.-Personen*).

Die Eurex Clearing AG gibt die in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.7.6 der Clearing-Bedingungen genannten Zusicherungen und Gewährleistungen ab.

7. Sofern zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied nichts anderes vereinbart ist, verpflichtet sich das Clearing-Mitglied, mit der Eurex Clearing AG einen Verpfändungsvertrag in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 7 beigefügten Form (der „**Verpfändungsvertrag**“) oder in einer Form, die von der Eurex Clearing AG verlangt wird, abzuschließen, um alle Pfandrechte zu bestellen, deren Bestellung nach den folgenden Bestimmungen der Clearing-Bedingungen gefordert ist:

- (1) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer 4.3.2 zur Stellung von Margin gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen; und
- (2) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6.1.2 Abs. (2) zur Bereitstellung der Beträge zum Ausfallfonds, sofern anwendbar.

Sofern das relevante Pfandrecht bzw. die relevanten Pfandrechte nicht bestellt worden sind, darf das Clearing-Mitglied nicht am Clearing von Transaktionen teilnehmen.

8. Das Clearing-Mitglied erteilt hiermit alle Vollmachten und Ermächtigungen, die gemäß den Clearing-Bedingungen von ihm zu erteilen sind, und erkennt an, dass die Bestimmungen der Clearing-Bedingungen über den Abschluss, die Änderung, die Beendigung, die Übertragung, die Zusammenfassung und die Verrechnung von Transaktionen für sie bindend sind, insbesondere gemäß:

- (1) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 (*Abschluss und Übertragung von Transaktionen*);
- (2) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.2 (*Erteilung einer Vollmacht an die Eurex Clearing AG zur Abgabe von Lieferinstruktionen*); bzw.
- (3) Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.4 (*Besondere Bestimmungen für den Abschluss von CCP-Transaktionen*).

Das Clearing-Mitglied (in seiner Eigenschaft als Darlehensgeber Clearing-Mitglied oder als Darlehensnehmer Clearing-Mitglied) stimmt hiermit ausdrücklich zu, dass es durch die Umsetzung eines Outturns oder eines Vorläufigen Outturns (und/oder die Rückgängigmachung eines Vorläufigen Outturns) gemäß Kapitel IX Abschnitt 2 Ziffer 2.4.2. Abs. (2) und Ziffer 2.7.4, oder durch ein Streitschlichtverfahren oder ein Ad hoc-Verifizierungsverfahren gebunden wird.

Das Clearing-Mitglied erkennt an, dass nach deutschem Recht als dem für diese Vereinbarung geltenden Recht keine weitere spezifische Einverständniserklärung oder Rechtshandlung für seine rechtliche Bindung an eine Transaktion erforderlich ist, die aus der Anwendung dieser Bestimmungen resultiert.

9. Diese Vereinbarung wird für einen unbestimmten Zeitraum abgeschlossen und bleibt in Kraft, bis sie von einer der Parteien gemäß den Clearing-Bedingungen gekündigt wird.

Diese Vereinbarung ersetzt alle vorherigen mündlichen und schriftlichen Abreden zwischen den Parteien hinsichtlich der in dieser Vereinbarung geregelten Angelegenheiten.

10. Diese Vereinbarung wird gemäß Ziffer 17.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen durch Änderungen des den Clearing-Bedingungen als Anhang 1 beigefügten Musters dieser Vereinbarung geändert. Darüber hinaus kann diese Vereinbarung jederzeit schriftlich durch Abschluss einer geänderten und ergänzten Fassung dieser Vereinbarung zwischen den Parteien geändert werden. Die Anlage zu dieser Vereinbarung kann durch die Einreichung einer geänderten Fassung der Anlage, die von dem Clearing-Mitglied unterzeichnet ist, bei der Eurex Clearing AG und ihre Annahme durch die Eurex Clearing AG im Wege entsprechender Eingaben in deren Produktionssystem geändert werden.
11. Sofern in den Clearing-Bedingungen nichts anderes geregelt ist, darf das Clearing-Mitglied seine Rechte oder Ansprüche aus dieser Vereinbarung ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei nicht abtreten.
12. Diese Vereinbarung begründet keine Rechte Dritter und ist entsprechend auszulegen.
13. Diese Vereinbarung unterliegt dem deutschen Sachrecht mit Ausnahme des deutschen internationalen Privatrechts.  
  
Außervertragliche Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung unterliegen ebenfalls dem deutschen Sachrecht mit Ausnahme des deutschen internationalen Privatrechts.
14. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Frankfurt am Main, Deutschland.
15. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Deutschland.
16. Sofern eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam, rechtswidrig oder undurchsetzbar ist oder wird, bleibt die Wirksamkeit, Rechtswirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung hiervon unberührt. Eine unwirksame, rechtswidrige oder undurchsetzbare Bestimmung wird im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung durch die wirksame, rechtmäßige oder durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem von den Parteien intendierten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt; dies gilt entsprechend für Lücken in dieser Vereinbarung.

**AUTORISIERTE UNTERSCHRIFTEN**  
**zu der Clearing-Vereinbarung**

---

(als Clearing-Mitglied)

(Ort/Datum)

---

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

**Eurex Clearing Aktiengesellschaft**

---

(Eurex Clearing AG)

(Ort/Datum)

---

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

## Anlage Clearing-Lizenz und weitere Wahlmöglichkeiten

### 1 Clearing-Lizenz

Dem Clearing-Mitglied wird eingeräumt:

- General-Clearing-Lizenz bezogen auf das Clearing folgender Transaktionen
  - Transaktionen an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~ (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II
  - Transaktionen an der Eurex Bonds GmbH (Eurex Bonds) gemäß Kapitel III
  - Transaktionen an der Eurex Repo GmbH (Eurex Repo) gemäß Kapitel IV
  - Transaktionen an der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß Kapitel V Abschnitt 2
  - Transaktionen an der Irish Stock Exchange (ISE Dublin) gemäß Kapitel VI
  - Wertpapierdarlehens-Transaktionen gemäß Kapitel IX
  - OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2
- Direkt-Clearing-Lizenz bezogen auf das Clearing folgender Transaktionen:
  - Transaktionen an der Eurex Deutschland ~~und der Eurex Zürich~~ (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II
  - Transaktionen an der Eurex Bonds GmbH (Eurex Bonds) gemäß Kapitel III
  - Transaktionen an der Eurex Repo GmbH (Eurex Repo) gemäß Kapitel IV
  - Transaktionen an der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß Kapitel V Abschnitt 2
  - Transaktionen an der Irish Stock Exchange (ISE Dublin) gemäß Kapitel VI
  - Wertpapierdarlehens-Transaktionen gemäß Kapitel IX
  - OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2

### 2 ECM-Grundlagenvereinbarungen

Für die Zwecke der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen ist die Anwendbare Zuordnungsmethode die Wertbasierte Zuordnung, es sei denn, das Clearing-Mitglied wählt die Gegenstands-basierte Zuordnung:

- Die Gegenstands-basierte Zuordnung findet Anwendung.

### 3 Clearing von CASS-Transaktionen

Diese Vereinbarung qualifiziert auch als Clearing-Vereinbarung für CASS-Transaktionen:

- Ja
- Nein



**AUTORISIERTE UNTERSCHRIFTEN**  
**zur Anlage der Clearing-Vereinbarung**

---

(als Clearing-Mitglied)

(Ort/Datum)

---

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

\*\*\*\*\*